

Benutzungsentgelte Bürgersaal Ettenkirch

Gültig ab 01.01.2027

Bürgersaal	Steuerliche Behandlung	Entgelt bis 4 Stunden	Entgelt über 4 Stunden
Raummiete ohne Bestuhlung (Grundmiete)	umsatzsteuerfrei	Netto 150,00 € Brutto 150,00 €	Netto 250,00 € Brutto 250,00 €
Tisch-/Reihenbestuhlung	umsatzsteuerpflichtig	Netto 40,00 € Brutto 47,60 €	Netto 60,00 € Brutto 71,40 €
Benutzung Beamer	umsatzsteuerpflichtig	Netto 25,00 € Brutto 29,75 €	Netto 25,00 € Brutto 29,75 €
Auf- und Abstuhlen durch den Pächter (Abrechnung durch Pächter)	umsatzsteuerpflichtig	Netto 80,00 € Brutto 95,20 €	Netto 80,00 € Brutto 95,20 €
Endreinigung (Abrechnung durch Pächter)	umsatzsteuerpflichtig	Netto 60,00 € Brutto 71,40 €	Netto 60,00 € Brutto 71,40 €
Umsatzpacht des Pächters ¹	umsatzsteuerpflichtig	10 %	10 %

¹ Bei Bewirtung ist die Umsatzpacht vom Pächter an die Ortsverwaltung zu zahlen.

Die **Nutzung durch Vereine bzw. Organisationen aus Ettenkirch** zu **rein internen** Zwecken **ohne** Gewinnerzielungsabsicht ist unter folgenden Voraussetzungen **kostenfrei**:

- Es besteht freie Kapazität.
- Es stehen keine eigenen, geeigneteren Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Der Hausmeisteraufwand, die Reinigung und die Bestuhlung werden in Eigenregie übernommen.
- Die Nutzung der Küche obliegt ausschließlich dem Pächter.
- Zahlende Veranstaltungen werden vorrangig behandelt.

Alle aufgeführten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
Alle Entgelte gelten pro Veranstaltungstag.

Im Benutzungsentgelt sind die Verbräuche von Wasser, Strom sowie ggf. Heizung enthalten.
Sämtliche Entgelte werden von der Ortsverwaltung Ettenkirch nach der Veranstaltung, **entsprechend der tatsächlichen Nutzung**, in Rechnung gestellt (davon ausgenommen Kosten für Auf-/Abstuhlen und Endreinigung).

Ist eine Nachreinigung durch ein Reinigungsunternehmen erforderlich, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Überlassung von städtischen Hallen und Sälen an örtliche Vereine. Ortsansässige Vereine, welche keine Förderung nach den jeweiligen städtischen Richtlinien erhalten, bekommen eine Ermäßigung in Höhe von einem Drittel der oben genannten Grundmiete.